

Nomenklatur Niederösterreich gültig ab 1. Mai 2015

1. Lohnordnung:

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in

Küchenchef/in, Küchenleiter/in

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre
€ 1.950,00	€ 11,27	€ 1.979,30	€ 2.008,50	€ 2.037,80

13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 2.067,00	€ 2.096,30	€ 2.125,50	€ 2.154,80	€ 2.184,00

Lohngruppe 2

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in,

Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre
€ 1.750,00	€ 10,12	€ 1.776,30	€ 1.802,50	€ 1.828,80

13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 1.855,00	€ 1.881,30	€ 1.907,50	€ 1.933,80	€ 1.960,00

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre
€ 1.620,00	€ 9,36	€ 1.644,30	€ 1.668,60	€ 1.692,90

13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 1.717,20	€ 1.741,50	€ 1.765,80	€ 1.790,10	€ 1.814,40

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Koch/Köchin und Systemgastronom/in, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

bis 3 Jahre	Stundenlohn
€ 1.490,00	€ 8,61

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

bis 3 Jahre	Stundenlohn	4 – 6 Jahre	7 – 9 Jahre	10 – 12 Jahre
€ 1.400,00	€ 8,09	€ 1.421,00	€ 1.442,00	€ 1.463,00

13 – 15 Jahre	16 – 18 Jahre	19 – 21 Jahre	22 – 24 Jahre	Ab 25 Jahre
€ 1.484,00	€ 1.505,00	€ 1.526,00	€ 1.547,00	€ 1.568,00

2. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€ 625,00
2. Lehrjahr	€ 695,00
3. Lehrjahr	€ 830,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€ 910,00

3. Zulagen

Nachtarbeitszuschlag	€ 20,70
Fremdsprachenzulage	€ 30,00
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Lehre	€ 35,20
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Doppellehre	
Koch/Restaurantfachmann/frau oder eines 4-jährigen Lehrberufes Gastronomiefachmann/frau	€ 52,80

4. Schlichtungsklausel

- 1) Mit Wirksamkeit dieser Lohnordnung wird nachstehende Schlichtungsklausel für sämtliche ihr unterliegenden Arbeitsverträge vereinbart:
- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohnordnung bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin ist eine Schlichtungsstelle zur Entscheidung anzurufen.
 - a. Diese Schlichtungsstelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt, welche im Anhang A gelistet sind.
 - b. Anträge auf Schlichtung sind von betroffenen Arbeiterinnen oder Arbeitern eingeschrieben per Post an die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich oder an die Gewerkschaft vida Niederösterreich zu richten. Die beiden betroffenen Parteien haben im Antrag aus der Liste im Anhang A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Lohnordnung bildet, jeweils zwei Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Gewerkschaft vida im Österreichischem Gewerkschaftsbund für die Schlichtungsstelle zu nominieren. Es ist sodann Aufgabe der entsprechenden Fachgruppe unter den nominierten Vertretern einen Vorsitzenden zu ernennen, der den Schlichtungstermin koordiniert.

- c. Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nur einstimmig getroffen werden, wobei jedem der vier Vertreter eine Stimme zukommt.
- d. Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungskommission vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungskommission (Postaufgabedatum) verstrichen sind.
- e. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.

5. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

6. Übergangsbestimmungen

Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2015 begonnen hat, sind auf Basis der Einstufungstabelle, welche im Anhang B abgebildet ist, in die ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit entsprechende Lohngruppe einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juli 2015 mit Dienstzettel bekanntzugeben.

Am 1. Mai 2015 bestehende höhere Löhne und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten des Kollektivvertrages nicht berührt.

Wien, am

FACHVERBAND GASTRONOMIE

Komm. Rat Helmut Hinterleitner
Obmann

Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer

FACHVERBAND HOTELLERIE

Komm. Rat Dr. Klaus Ennemoser
Obmann

Mag. Matthias Koch
Geschäftsführerin

FACHGRUPPE GASTRONOMIE NIEDERÖSTERREICH

Mario Pulker
Obmann

Mag. Maria Schreiner
Geschäftsführerin

FACHGRUPPE HOTELLERIE NIEDERÖSTERREICH

Doris Reinisch, MBA
Obfrau

Mag. Maria Schreiner
Geschäftsführerin

Für die GEWERKSCHAFT vida
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Gottfried Winkler
Vorsitzender

Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Berend Tusch
Fachbereichsvorsitzender

Andreas Gollner
Fachbereichssekretär